

**Vorläufige Organisationsregelung
für das Internationale Studien- und Sprachenkolleg (ISSK)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 18. Juli 2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. den §§ 76 Abs. 2 Nr.7, 90 Abs. 2 Satz 2 und 94 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. S. 167), BS-223-41, i.d.F. vom 20.12.2011 (GVBl. S. 455) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13. Juli 2012 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen.

Präambel

Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2012 auf Vorschlag des Senatsausschusses für Internationalisierung vom 20. Juni 2012 die Zusammenführung der Zentralen Einrichtung Fremdsprachenzentrum mit der Zentralen Einrichtung Internationales Studienkolleg zu einer neuen organisatorischen Einheit „Internationales Studien- und Sprachenkolleg“ beschlossen (§ 76 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG).

Einhergehend mit der Neuerrichtung des Internationale Studien- und Sprachenkollegs (ISSK) wurden die Zentralen Einrichtungen „Internationales Studienkolleg“ und „Fremdsprachenzentrum“ aufgehoben.

Die Organisation und die Aufgaben des Internationalen Studien- und Sprachenkollegs (ISSK) sind in der hier vorliegenden Organisationsregelung niedergelegt.

§ 1 (Rechtsstellung)

Das Internationale Studien- und Sprachenkolleg ist eine zentrale Einrichtung in Form einer Betriebseinheit der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter der Verantwortung des Präsidenten (§ 90 Abs. 2 HochSchG).

§ 2 (Aufgaben des Internationalen Studien- und Sprachenkollegs)

Das Internationale Studien- und Sprachenkolleg nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Abnahme der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang internationaler Studierende (DSH – Prüfung)
- Organisation und Durchführung von Sprachlehrveranstaltungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) für internationale Studierende
 - Propädeutisch (als Vorbereitung auf die DSH – Prüfung)
 - studienbegleitend
- Organisation und Durchführung von Sprachlehrveranstaltungen in Fremdsprachen für Hörerinnen und Hörer aller Fachbereiche und Hochschulen

- Entwicklung von Sprachlehr- und -lernmaterialien
- Bereitstellung einer medientechnischen Ausstattung für die medienunterstützte Sprachausbildung in den (philologischen) Fachbereichen
- Vermittlung von zusätzlich für das angestrebte Hochschulstudium erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren im Ausland erworbene Vorbildungsnachweise einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht entsprechen. Dies gilt entsprechend für Deutsche nicht deutscher Muttersprache mit Hochschulzugangsberechtigung, die der Deutschen nicht entspricht
- Künftige Aufgaben nach Vorgaben auf Landesebene.

Ferner führt das ISSK, soweit es ihm möglich ist und sofern die Durchführung der oben genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, in die für Spracherwerb und -vermittlung erforderliche Medientechnik ein und steht den Fachbereichen der Universität zur Erforschung von Spracherwerbs- und -vermittlungsprozessen zur Verfügung.

Die Aufgabenstellung ist im Hinblick auf die noch ausstehende endgültige Festschreibung der Aufgaben des Studienkollegs seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur noch nicht abschließend.

§ 3 (Leitung des Internationalen Studien- und Sprachenkollegs)

- (1) Das ISSK wird von einer oder einem hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Sinne des § 56 Abs.1 HochSchG geleitet. Die Leiterin oder der Leiter wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidenten für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des im ISSK beschäftigten Personals.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte des ISSK und vertritt es nach außen; die Vorschrift des § 79 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.

§ 4 (Senatsausschuss für Internationalisierung)

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des Kollegs ist verpflichtet, den Ausschuss über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Kollegs zu unterrichten.
- (2) Der Senatsausschuss für Internationalisierung hat bezogen auf das ISSK folgende Aufgaben:
 - Erlass von Richtlinien für die Koordinierung der Nutzung des ISSK und für das Lehrangebot
 - Stellungnahme zu Vorschlägen für die Benutzungsordnung des ISSK
 - Beratung des Präsidenten in grundsätzlichen, das Internationale Studien- und Sprachenkolleg betreffende Fragen.

§ 5 (Übergangsvorschrift)

Das ISSK wird zunächst befristet durch die bisherige Leiterin des Fremdsprachenzentrums und der kommissarischen Leiterin des Internationalen Studienkollegs gemeinsam geleitet. Die Befristung endet mit Ausscheiden der Leiterin des Fremdsprachenzentrums aus der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Nach diesem Zeitpunkt wird die Leitung gemäß den Vorgaben nach § 3 dieser Organisationsregelung bestellt.

Sollte kein Einvernehmen in der Ausübung der von den beiden Leiterinnen wahrzunehmenden Leitungsaufgaben erzielt werden können, entscheidet der Präsident der JGU oder in dessen Vertretung die Vizepräsidentin für Studium und Lehre nach vorheriger Anhörung beider Leiterinnen.

§ 6 (Inkrafttreten)

Diese vorläufige Organisationsregelung tritt zum 01.10.2012 in Kraft. Sie endet sobald das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur die noch ausstehende künftige Aufgabenstellung des Studienkollegs endgültig normiert hat, spätestens jedoch zum 30.09.2014.

Mit Inkrafttreten dieser Organisationsregelung treten die Organisationsregelung für das Internationale Studienkolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 08.12.2004 sowie die Organisationsregelung für das Fremdsprachenzentrum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14.04.2000 außer Kraft.

Mainz, den 18. Juli 2012

In Vertretung:

Universitätsprofessorin
Dr. Mechthild Dreyer
Vizepräsidentin der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz